

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das „Wochenblatt für Zschopau und Umgegend, Zschopauer Tageblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich. Monatlicher Bezugspreis 1.70 M. Zusätzlich 20 M. Bezahlungen werden in am. Schätzzeitl. von den Böten, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Zeitung für die Orte: Krumhermsdorf, Waldkirchen, Hörschnitz, Höndorf, Wilschthal, Weizbach, Dittersdorf, Görlitz, Dittmannsdorf, Wipphardt, Scharfenstein, Schleichen, Vorlinden.

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der amtsaufsichtsmannschaft Zschopau, des Finanzamts und des Stadtrates zu Zschopau behördlicherweise bestimmte Blatt.

Baukontor: Erzgebirgische Handelsbank e. G. m. b. H. Zschopau. Gemeindegerichtsamt: Zschopau Nr. 41.

Postleitzettel: Leipzig Nr. 42884 — Fernsprecher Nr. 712

Anzeigenpreise: Die 48 mm breite Millimeterzeile 7 M.; die 96 mm breite Millimeterzeile im Textteil 15 M.; Nachdruckfehler 8 M.; Bilder und Radierzeichnungen 25 M.; sonstige 10 M.

Nr. 68

Freitag, den 20. März 1936

104. Jahrgang

Die große Rede Ribbentrops vor dem Völkerbund

Appell an das Weltgewissen

Die Gefahr des Sowjetpaktes — Einseitige Belastung aus dem Rheinlandpakt — Frankreichs falsche Vertragsauslegung — Deutschlands Maßnahmen die einzige mögliche Konsequenz

London, 19. März. (Drohtbericht). Über der britischen Hauptstadt lag am Donnerstag eine Spannung wie selten zuvor. Der ehrwürdige St. James-Palast, in dem die weltpolitisch hochbedeutende Sitzung des Völkerbundsrates stattfand, in der der deutsche Botschafter von Ribbentrop den deutschen Standpunkt darlegte, stand im Mittelpunkt des Weltinteresses.

Obwohl die Ratsbildung erst für 10 Uhr morgens angekündigt war, hatten sich die Vertreter der WeltPresse schon lange vor Sitzungsbeginn versammelt. Vor dem Palast warteten hunderte von Menschen, um die Ankunft der Ratvertreter, von denen sie der deutsche Botschafter am meisten interessierte, zu sehen. Die Londoner Schaulustigen vermochten dem Ansturm der Neugierigen an den schmalen Treppenläufen, besonders der Pressevertreter, denen von hier lediglich ein Bild auf die Ratssitzung vergönnt war, kaum standzuhalten.

Um 10 Uhr erschien Botschafter von Ribbentrop in Begleitung verschiedener Herren der deutschen Abordnung sowie des deutschen Botschafters v. Höesch und des Botschaftsrates für Bismarck. Botschafter v. Ribbentrop nahm seinen Platz am rechten Ende des hufeisenförmigen Ratsstuhles ein, hinter ihm Ministerialdirektor Dieskau und die übrigen Mitglieder der deutschen Abordnung.

Der Ratspräsident erließ sofort dem deutschen Vertreter das Wort.

Die Rede Ribbentrops.

Botschafter von Ribbentrop führte in seiner Rede vor dem Völkerbundsrat u. a. folgendes aus:

Die deutsche Reichsregierung ist der Einladung des Völkerbundsrates zu seiner heutigen Tagung gefolgt in dem Bestreben, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten zur Klärung der bestehenden politischen Situation. Die deutsche grundsätzliche Einstellung zu dem Problem Locarno ist der Weltöffentlichkeit durch die Rede des Deutschen Reichskanzlers vom 7. März eingehend vor Augen geführt worden. Die Tatsache aber, daß es zu den heute hier zur Veraturzung

stehenden Anträgen der französischen und belgischen Regierung kommen könnte, macht es erforderlich, daß ich nochmals vor dem Rat den deutschen Standpunkt zu diesem Problem kurz darin darstelle bei der Beschlusssfassung des Rates die schwerwiegendste die Deutschland zu dem bekannten Schritt von ... gezwungen haben, ihre voll Würdigung sind zu lassen.

Der Sinn des Rheinpaktes von Locarno
war es, die Anwendung von Gewalt zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits für ewige Zeiten auszuschließen. Diese Abmachung wurde garantiert durch England und Italien. Es wurde bestätigt, daß bei einer Verletzung dieses Vertrages der Völkerbund zwecks Feststellung des Angreifers angerufen werden sollte.

Dieser Locarnovertrag, der von der nationalsozialistischen neuen Regierung übernommen wurde, belastete Deutschland einseitig mit einer unendlich schweren Verpflichtung durch die Beibehaltung der im Vertrage festgelegten Demilitarisierung des Rheinlandes. Eins der wichtigsten und volstreiteten Gebiete des Deutschen Reiches mit 15 Millionen deutschsprachigen Einwohnern sollte also ohne jeglichen militärischen Schutz bleiben.

Ich glaube, daß vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit aus eine solche Einschränkung primär einer Souveränitätsrechte an sich schon auf die Dauer für ein Volk eine fast unerträgliche Zunahme bedeutet. Wenn das deutsche Volk trotzdem diesen Zustand so viele Jahre hindurch ertrug, so tat es dies in der Erwartung, daß dann aber auch die anderen Parteien von Locarno ihre wesentlich leichteren Verpflichtungen mindestens ebenso getreulich einhalten würden wie Deutschland die seinen.

Diesem Empfinden des gesamten deutschen Volkes hat der Deutsche Reichskanzler seit der Übernahme der Regierung im Jahre 1933 wiederholt öffentlich Ausdruck verliehen.

Was ist nun geschehen?

Dieser Einwand ist rechtlich und realpolitisch gegeben belanglos.

Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des Angreifers voraussehen wollen, welche Haftung zu dieser seiner Feststellung nachträglich die angezogenen Garanten des Locarnopaktes einzunehmen beabsichtigen? Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hätte, hängt praktisch nicht lediglich von der tonalen Vertragstreue der Garanten ab, die die deutsche Regierung in seiner Weise zu beweisen will, sondern auch von den verschiedenen Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in seiner Weise zu übersehen ist.

Realpolitisch: Es ist für einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sache vorweggenommnen Entscheidung von einer so übermächtigen Militärokoalition angegriffen wird, ein großer Trost, sein Recht in nachträglichen Sanktionen gegenüber den vom Völkerbundsrat verurteilten Angreifern zu erhalten. Denn welche Sanktionen könnten überhaupt eine so gigantische, von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition treffen?

Es ist daher diese zweite Einschränkung, die ihren Bezug nimmt auf die Rücknahme auf eventuelle Sanktionen, realpolitisch gänzlich belanglos.

Ich bitte nun aber die Mitglieder des Rates, sich nicht nur die rechtliche und praktisch politische Tragweite dieser Verpflichtung Frankreichs zum selbständigen Handeln zu vergegenwärtigen, sondern sich

vor allem die Frage zu stellen, ob die Ansicht vertretbar ist, daß die damalige deutsche Regierung, die die Locarnoverträge unterzeichnet hat, etwa jemals die Verpflichtungen dieses Paktes übernommen hätte, wenn sich in ihm so einseitig belastende Momente be-

funden haben würden, wie sie sich nun nachträglich ergeben.

Deutschland und Frankreich haben durch den Rheinpakt in ihrem Verhältnis zueinander auf die Befreiung verzichtet. Deutschland seinerseits hat sich, wie schon gesagt, mit der Tatsache der bei Abschluß des Abkommens bestehenden und in ihrem Inhalt diesem angepaßten Verständnisverträgen mit Polen und Tschechoslowakei abgefunden. Den Rheinpakt aber nun nachträglich so zu interpretieren, daß er einer Partei die Möglichkeit offen läßt, über die bei Abschluß bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus in beliebigen Maße neue Verständnisverträge militärischer Art gegen die andere Partei einzugehen, ist nach der festen Überzeugung und Rechtsauffassung der deutschen Reichsregierung genau so wie nach ihren politischen Plänen gegenüber der deutschen Nation ein Ding der Unmöglichkeit. Denn dieselben am Ende daraus hinaus, daß Frankreich in jedem beliebigen Konflikt Deutschland mit dritten Staaten berechtigt wäre, nach freiem Ermessen einzutreten. Damit aber würde Deutschland, das selbst keinerlei militärische Bindungsverträge mit anderen Staaten hat, ein so ungünstiges Vertragsverhältnis zugemutet, wie es vernünftigerweise von seinem Staat eingegangen werden kann.

Frankreich brach den Locarnovertrag.

Die deutsche Regierung muß für sich erklären, daß unter diesen Voraussetzungen einst der Rheinpakt nie abgeschlossen worden wäre. Denn wenn solche Auffassungen damals bestanden hätten, dann wäre es die Pflicht der Vertragspartner gewesen, diese darauf aufmerksam zu machen.

Das französisch-sowjetische Bündnis aber bedeutet darüber hinaus noch nach der geschichtlichen Auffassung der deutschen Regierung eine völlige Beseitigung des bisherigen europäischen Gleichgewichts und damit der fundamentalen politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Locarnopakt damals abgeschlossen wurde.

Die Behauptung der französischen Regierung aber daß dieser neue Pakt notwendig gewesen sei, um der deutschen Aufrüstung ein Gegengewicht zu bieten, beruft er leichtlich auf einen Irrtum, denn der Locarnopakt setzte die Wiederherstellung der Gleichberechtigung militärischer Art zwischen Deutschland und Frankreich voraus indem er in seinem Schlusprotokoll die Verpflichtung Frankreichs wie der anderen Staaten bestätigte, der deutschen Aufrüstung zu folgen.



„Ich habe mich in den letzten Jahren bemüht, langsam aber stetig die Voraussetzungen für eine deutsch-französische Verständigung zu schaffen.“

(Adolf Hitler und der französische Botschafter)

Deine Stimme dem Führer!